

Name der Gesellschaft:

Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft.

会社名 :

アグリッピナ海上・河川・陸上輸送保険会社

認可年月日 :

1845.01.24.

業種 :

保険

掲載文献等 :

Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1845, SS.65-70.

ファイル名 :

18450124ASFLVG\_A.pdf

# Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln. Stück 8.

Dinstag den 25. Februar 1845.

## Inhalt der Gesessammlung.

Nr. 123.

- Das 6. Stück der Gesessammlung enthält unter
- Nr. 2543 das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablöbliche Geld- und Getreide-Abgaben; vom 31. v. M., und unter
- Nr. 2544 die Verordnung, durch welche in dem allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28. Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokations-Rechtes auf Gemeinheitsstellung außer Kraft gesetzt wird. Vom 3. l. M.

Gesessamm-  
lung.

Nr. 124.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Nachdem die Auflösung der unter dem 11. Dezember 1841 von Uns bestätigten Rheinschiffahrts-Affekuranz-Gesellschaft zu Köln gemäß Art. 27 ihres Statuts von einer Anzahl Aktionäre, welche mehr als drei Viertel der begebenen Aktien repräsentiren, beschloffen worden, haben Wir auf den Antrag Unserer Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Köln unter der Firma:

„Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft“,

nach der Bestimmung des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigt und das Statut derselben, wie solches in dem Notariatsakte vom 22. Oktober 1844 enthalten ist, bestätigt. Solches ist jedoch nur unter dem Vorbehalte geschehen, daß die Gesellschaft jährlich Unserer Regierung zu Köln die gefertigte Generalbilanz mitzutheilen verbunden ist, daß sie überhaupt die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Nov. 1843 genau beobachtet und daß die Bestätigung unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen ist, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde. Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll dem vorerwähnten Notariatsakte vom 22. Oktober v. J. für immer vorgeheftet bleiben und in Verbindung damit durch das Amtsblatt der Regierung zu Köln bekannt gemacht werden.

Begeben Berlin, den 24. Januar 1845.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf von Arnim. Flottwell. Uden.

Bestätigungs-Urkunde.

## Statut.

### Konstituierung und Wirksamkeit der Gesellschaft.

§. 1. Die Erschienenen respective Vertretenen, und diejenigen, welche dem Gegenwärtigen beitreten werden, errichten unter Allerhöchster Genehmigung und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu Köln eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

Agrippina.

See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 2. Der Gegenstand ihres Unternehmens ist: Versicherung gegen die Gefahren der See-, Fluß- u. Kanalschiffahrt, wie der Transport zu Lande, worunter auch der auf Eisenbahnen verstanden wird.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1874 festgesetzt.

### Grundkapital.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Eine Million Thaler Preussisch Cour., getheilt in 2000 Aktien von 500 Thirn. jede.

§. 5. Die Aktien werden nur auf bestimmte Inhaber gestellt. Niemand darf mehr als 20 Aktien besitzen.

§. 6. Die Gesellschaft tritt mit dem 1. April künftigen Jahres ins Leben. Sollte aber die erwartete landesherrliche Konzession der Gesellschaft dem Comite (§. 18.) Seitens der Königl. Hochlöblichen Regierung dahier nicht vor dem 31. Januar künftigen Jahres bekannt gemacht worden sein, so wird die Anfangsperiode der Wirksamkeit der Gesellschaft drei Monate später, also am 1. Juli künftigen Jahres erfolgen. Das Geschäft kann jedoch nicht eher eröffnet werden, bis das Aktienkapital vollständig gezeichnet und dies der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Köln nachgewiesen sein wird.

§. 7. Es werden 20 Prozent (Thlr. 100) auf die Aktien baar eingezahlt; für die übrigen 80 Prozent werden Sola-Wechsel gegeben, und zwar 50 Thlr. auf Sicht; 100 Thlr. auf acht Tage Sicht; 250 Thlr. auf drei Monate Sicht.

§. 8. Die Baarzahlung und Einlieferung der Wechsel geschehen nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung und bevor die Gesellschaft ihre Wirksamkeit beginnt, gegen eine Bescheinigung über die bewirkte Eintragung ins Aktienbuch der Gesellschaft, welches Dokument die Aktien repräsentirt.

Von den Baareinlagen werden keine Zinsen vergütet; der aus der Reutbarmachung der Gelder entspringende Gewinn fließt in die Jahresbilanz.

§. 9. Jeder Aktionär ist befugt, statt der Wechsel einen gleichen Werth in Preussischen Staatsschuldscheinen oder Eisenbahn-Aktien, deren Zinsen vom Preussischen Staate garantirt sind, und zwar zu dem von ihm zu verretenden Nominalwerthe gerechnet, zu deponiren, oder die bereits eingelegten Wechsel gegen solche Effekten auszulösen.

Die Zinscoupons derselben werden bei Verfall zur Verfügung des betreffenden Aktionärs gehalten.

§. 10. Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus kann kein Aktionär in Anspruch genommen werden.

§. 11. Jeder Aktionär muß ein Domizil in Köln erwählen.

§. 12. Weder Aktionär noch Beamte einer andern im Inlande wirklichen See-, Fluß- oder Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft können in dem Vorstande oder in den Diensten der „Agrippina“ sein; eben so wenig können sie in den General-Versammlungen ein Stimmrecht ausüben.

§. 13. Der Uebertrag einer Aktie wird nach vorgängig eingeholter Zustimmung des Vorstandes mittelst Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft bewirkt und solches auf dem Dokumente selbst bescheinigt.

§. 14. Stirbt ein Aktionär, so treten seine Erben für das laufende Geschäftsjahr, welches mit dem 31. Dezember des Sterbejahres zu Ende geht, in seine Stelle ein, und haben die Befugniß, binnen sechs Monaten, vom Sterbetage an, einen einzelnen neuen Aktionär in Vorschlag zu bringen.

Wenn aber ein solcher Vorschlag binnen dieser Frist nicht erfolgt, oder dem Vorgeschlagenen die Zustimmung des Vorstandes nicht ertheilt worden ist, so erhalten die Erben den Antheil der Aktie an dem Aktienkapital, welches laut der Bilanz des Sterbejahres (§. 37) vorhanden ist, und den Antheil an dem Reingewinn dieses Jahres, welcher gemäß §. 38 zur Verfügung der General-Versammlung gestellt wird, so wie die nicht eingegangenen Wechsel des verstorbenen Aktionärs gegen Auslieferung des Aktien-Dokumentes überhändigt.

Die Annahme des Vorgeschlagenen kann nicht verweigert werden, wenn derselbe seine Wechselquote in den durch §. 9 bezeichneten Effekten hinterlegt, und tritt derselbe jedenfalls vom Datum der obengedachten letzten Bilanz an in die Rechte und Verbindlichkeiten der ausscheidenden Erben ein.

§. 15. Wenn ein Aktionär in gerichtlichen Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außerordentliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, oder wenn er gegen die Gesellschaft einen Zahlungsausstand fordert, und wenn er oder sein Rechtsinhaber in einem solchen Falle nicht sofort seine Wechselquote durch die in §. 9 bezeichneten Effekten ersetzt, so muß der Vorstand, sobald ein solcher Fall zu seiner Kenntniß gelangt, dessen Aktie, ohne daß es einer besfalligen Notifikation, Aufforderung oder Ermächtigung bedarf, durch einen Wechselmakler an der Börse zu Köln verkaufen.

Der eingegangene Verkaufspreis der Aktie, so wie die Wechsel des Aktionärs dienen zunächst zur Tilgung der fälligen Verpflichtungen desselben gegen die Gesellschaft, und der Ueber- schuß an Geld und Wechseln wird dem Aktionär oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Aktien-Dokuments überhändigt.

§. 16. In den Fällen der §§. 14 und 15 ist der Vorstand befugt, dem an die Stelle des Ausgeschiedenen tretenden Aktionär einen neuen Eintragungsschein auszustellen.

Dieser eintretende Aktionär hat denjenigen Geld- und Wechselbetrag einzulegen, um welchen durch die Rückgewähr an den Ausgeschiedenen das Vermögen der Gesellschaft verringert ist.

#### V e r w a l t u n g.

§. 17. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von neun in Köln wohnen- den Mitgliedern (Vorstehern), welche je fünf Aktien mindestens besitzen oder erwerben müssen. Während ihrer Amtsdauer sind diese fünf Aktien unveräußerlich und werden bei der Gesellschaft deponirt. (§. 22.) Der Vorstand ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, seine Zustimmung zum Uebertrag der, die Qualifikation seiner Mitglieder bedingenden fünf Aktien unter allen Umständen zu versagen.

Der Vorstand bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezial-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation desselben genügt die Bekanntmachung seiner Ernennung in den Paragraph 45 bezeichneten öffentlichen Blättern, von dem Präsidenten des Vorstandes veranlaßt und unterzeichnet.

§. 18. Die regelmäßige Amtsdauer eines Vorstehers ist drei Jahre; doch kann die General-Versammlung auch während dieser Zeit ihn aus dem Dienste entlassen.

Für die Jahre 1844 und 1845 bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1846 besteht der Vorstand aus den zur provisorischen Vertretung dieser Gesellschaft von den Contra- henten durch Akt des Notars Dubyen zu Köln vom 16. Februar 1844 erwählten Comite von neun Mitgliedern.

Drei derselben werden in der gedachten General-Versammlung im Jahre 1846 und drei andere in jener des Jahres 1847 als austretend durch das Loos bezeichnet und sofort von der General-Versammlung durch neue Wahl ersetzt.

Von da ab scheiden alljährlich die drei amtsältesten Mitglieder aus dem Vorstande, welche in gleicher Weise von den jedesmaligen General-Versammlungen sofort ersetzt werden. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 19. Wird die Stelle eines Vorstehers außergewöhnlich erledigt, so kann der Vorstand einen Stellvertreter, welcher bis zur nächsten General-Versammlung die Stelle wahrnimmt, ernennen. Diese Versammlung besetzt die Stelle durch eine besondere Wahl für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes.

§. 20. Der Vorstand erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten, welcher dem- nächst seinen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Mitglieder bezeichnet. Sind beide ver- hindert, so bestimmt der Vorstand für jeden einzelnen Fall seinen Vorsitzenden.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel wöchentlich einmal. Die Zusammenberufung geschieht durch den Präsidenten so oft es derselbe für nöthig erachtet oder auf schriftliches Verlangen dreier Mitglieder des Vorstandes.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern er- forderlich. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, dasselbe wird vom Präsidenten und vom Pro- tocollführer unterzeichnet und der nächsten Sitzung des Vorstandes zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den Statuten und den Beschlüssen der General-Versammlungen und vertritt die Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten. Er stellt die Aktien-Eintragungsscheine aus (§. 8), nimmt die Baarzahlungen und Wechsel

der Aktionäre in Empfang und ordnet die Einzeichnung der Wechsel für den ganzen oder theilweisen Betrag an. Er legt die Fonds der Gesellschaft an und übt die der Gesellschaft gemäß §. 8 und 9 des Allerhöchsten Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1848 zustehenden Rechte aus. Er ernennt und entläßt die Beamten, Gehälfen und Agenten der Gesellschaft, ertheilt ihnen Vollmacht und Instruktion und bestimmt ihre Remuneration. Er bestimmt die besondern und allgemeinen Verwaltungsausgaben. Er verfügt in Betreff der Polizeibedingungen und Prämienläge. Er beschließt die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er beruft die gewöhnlichen und außer-gewöhnlichen General-Versammlungen. So wie er selbst unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu lassen.

§. 21. Alle Dokumente, Aktien-Eintragungscheine und Vollmachten, welche der Vorstand ausstellt, müssen die Unterschrift des Präsidenten und zweier Vorsteher tragen, außerdem auch von dem obersten Beamten der Gesellschaft, welcher den Titel Direktor führt, kontratsignirt werden. Nur für die Korrespondenz, Wechsel, Indossaments und die laufenden Geschäftsvorfügungen genügt die Unterschrift eines Vorstehers neben der des Direktors.

§. 22. Die von Aktionären hinterlegten Wechsel, die Eigenthums- und Schul-Dokumente der Gesellschaft, die nach §. 17 zu deponirenden Aktien der fungirenden Vorsteher und des Direktors (§. 25) werden in einer eisernen Kiste mit zwei Schlössern, wozu der eine Schlüssel in den Händen des Präsidenten, der andere in den Händen des Direktors befindlich ist, aufbewahrt.

§. 23. Für jede Woche bezeichnet der Präsident nach einem festen Turnus einen der Vorsteher zur Wahrnehmung des laufenden Dienstes, welcher auch insbesondere mit der Beaufsichtigung der laufenden Kasse beauftragt ist.

§. 24. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außer dem Ersatz etwaiger, im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Entschädigung für ihre Mithewaltung. Diese Entschädigung soll für sämmtliche Mitglieder zusammen in einer Lantieme von zehn Prozent am Reingewinn (§. 27) bestehen; jedenfalls aber nicht weniger als 1200 Thlr. pro Jahr für sämmtliche Mitglieder des Vorstandes zusammen betragen dürfen.

#### Direktor.

§. 25. Die Wahl des Direktors kann der Vorstand nur bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern vornehmen und nur mit einer Stimmenzahl von sechs Stimmen kann sie erfolgen. Entlassen kann er den Direktor gleichfalls nur mit einer Stimmenzahl von sechs Mitgliedern. In dem mit ihm abzuschließenden Vertrage soll diese Befugniß aufgenommen werden.

Der Direktor muß mindestens fünf Aktien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind und bei der Gesellschaft deponirt werden.

§. 26. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Vorstandes bei, und hat in denselben eine beratende Stimme. Der Vorstand kann dem jeweiligen Direktor ein für allemal das volle Stimmrecht zuerkennen. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes nach dessen Instruktion auszuführen. Er mitunterzeichnet, wie im §. 21 bestimmt ist, die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes. Er leitet die Bureauarbeiten. Er legt dem Vorstande die Berechnung der Schäden, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor. Er macht dem Vorstande Vorschläge über die Anstellung oder Absetzung der Beamten, Gehälfen und Agenten der Gesellschaft. In dringenden Fällen kann er dieselben unter sofortiger Anzeige an den Vorstand suspendiren.

Er ist ohne weitere Bevollmächtigung befugt, Pollen zu zeichnen, Prämien zu empfangen und darüber zu quittiren, auch Rückversicherung zu nehmen.

Bei allen Rechtsstreitigkeiten vertritt er die Gesellschaft.

Allmonatlich legt er dem Vorstande eine Uebersicht des Standes des Geschäftes vor.

Die laufende Kasse ist unter seinem Schlüssel.

§. 27. Die Besoldung des Direktors muß theils in einem festen Gehalte, theils in einem Antheile am Reingewinn, §. 27, bestehen. Das Verhältniß und die Höhe beider hat der Vorstand zu bestimmen.

§. 28. Vertreten wird der Direktor in Verhinderungsfällen durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch einen obern Beamten der Gesellschaft, je nach Bestimmungen des Vorstandes.

#### General-Versammlung.

§. 29. Die gewöhnliche General-Versammlung wird in der Regel im Monat April eines jeden Jahres in Köln, an einem von dem Vorstande festzusetzenden, und spätestens 14 Tage vorher anzukündigenden Tage gehalten.

Die außerordentlichen General-Versammlungen: beruft der Vorstand, so oft er es für nöthig erachtet, oder auf Verlangen der Besitzer eines Viertels der begebenen Aktien. Die außerordentlichen General-Versammlungen müssen drei Wochen vorher angekündigt werden, und zwar unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Ankündigungen der General-Versammlung geschehen durch Bekanntmachung in den §. 45 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 30. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Aktionären, welche mindestens zwei Aktien besitzen. Bei allen Bestimmungen in den General-Versammlungen werden die Stimmen nach den Personen gezählt. Abwesende können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen; jedoch dürfen nicht mehr wie drei Vollmachten — mithin vier Stimmen — in einer Hand vereinigt sein.

Der Vertreter hat die desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Sitzung bei dem Vorstande niederzulegen. Prokuratörer einer Handlungsfirma können die Chefs dieser Handlung repräsentiren.

§. 31. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 32. An den General-Versammlungen können nur diejenigen Aktionäre Theil nehmen, welche an dem Tage der General-Versammlung noch wirklich Aktionär und zur Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Ankündigung derselben, in den §. 45 bezeichneten öffentlichen Blättern, in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen sind.

§. 33. Der zettige Präsident des Vorstandes führt auch den Vorsitz in den General-Versammlungen. Er ernennet zwei der anwesenden Aktionäre zu Skrutatoren und einen Dritten für die Führung des Protokolls, welches von allen Anwesenden, die es verlangen, mit unterzeichnet werden kann. Die Skrutatoren und der Protokollführer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§. 34. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, vorbehaltlich des Rechtsweges für alle Betheiligten innerhalb der Gränzen der gesetzlichen Zuständigkeit desselben.

Bei ihren regelmäßigen Zusammenkünften beschäftigt sie sich damit:

- a. den Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäftes anzuhören;
- b. Einsicht zu nehmen von der auf den 31. Dezember des verwichenen Jahres abgeschlossenen Bilanz (§. 37) und die etwa an die Aktionäre zu vertheilende Dividende festzustellen;
- c. unter den Aktionären, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, einen Ausschuss von drei Mitgliedern zu erwählen, welche den Auftrag erhalten, die obgedachte Bilanz mit den Büchern und Rechnungen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtfindend dem Vorstande die Decharge zu ertheilen;
- d. nach §. 18 den Vorstand zu erneuern;
- e. die Vorschläge, welche der Vorstand für das laufende oder folgende Geschäftsjahr, oder diejenigen, welche die Aktionäre zu machen haben, in Berathung zu ziehen und darüber zu beschließen.

§. 35. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben.

§. 36. Alle Beschlüsse der General-Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Präsidenten den Ausschlag. Die Wahlen vollbringen sich vermittelst geheimen Skrutiniums und ebenfalls nach einfacher Stimmenmehrheit.

### B i l a n z.

§. 37. Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Der Vorstand bestimmt, welche Summen für die schwebenden Schäden und Forderungen, so wie für die noch laufenden Risiken und sonstigen Bedürfnisse in das nächstfolgende Jahr zu übertragen sind. Von dem alsdann verbleibenden Betrage wird eine gewisse, von dem Vorstand zu bestimmende Quote auf einen Reserve-Conto überschrieben, dessen Höhe nach Lage des Geschäfts ebenfalls von dem Vorstande bestimmt wird.

Als Reingewinn der Gesellschaft wird nur der sich hiernach ergebende Ueberschuß betrachtet.

§. 38. Der Reingewinn nach Abzug des Antheils des Vorstandes (§. 24) und des Direktors (§. 27) steht zur Verfügung der General-Versammlung.

### Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 39. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Artikel drei festgestellten Dauer findet, außer den übrigen im Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Fällen nur Statt:

- a. wenn die Hälfte des Grund-Kapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist und die bei Eintritt eines solchen Falles sofort zu berufende General-Versammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;
- b. wenn die Inhaber, resp. Vertreter von drei Vierteln der begebenen Aktien in einer General-Versammlung, wozu alle Aktionäre einberufen werden, und jede Aktie eine Stimme hat, unter ausdrücklichem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, die Auflösung verlangen.

§. 40. Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung dem Vorstande oder einer besonderen Kommission übertragen.

§. 41. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle laufende Risiken bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

§. 42. Auf Anordnung der Liquidations-Kommissionen ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnismäßigen Geldeinschüsse innerhalb der allgemein gesetzlichen Grenzen zu leisten.

### Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43. Streitigkeiten zwischen den Aktionären und dem Vorstande sollen durch zwei in Köln wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden, von denen jede der Parteien einen erwählt. Können die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Königl. Landgerichts zu Köln einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den, mit richterlicher Eigenschaft angeestellten Justizbeamten zu wählen ist. Appell- und Kassations-Rekurs findet gegen dergleichen Entscheidungen nicht Statt, es sei denn, daß eine Verzichtleistung auf diese Rechtsmittel gesetzlich unzulässig ist.

### Abänderung der Statuten.

§. 44. Abänderungen der Statuten können vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung nur dann beschloffen werden, wenn bei der Einberufung zu der betreffenden General-Versammlung Meldung davon geschehen ist, und nur mittelst einer Majorität von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Aktien. Auch diese Beschlüsse sind für die Abwesenden bindend (§. 31).

### Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§. 45. Für die öffentlichen Bekanntmachungen bedient sich die Gesellschaft des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Köln und der Kölnischen Zeitung, und falls diese eingehen sollte, einer andern in Köln erscheinenden Zeitung, welche der Vorstand alsdann zu dem obigen Zwecke wählen wird.

Ueber den Vorgang wurde diese Urkunde aufgenommen und solche nach gescheneher Vorlesung von den Herren Komparenten mit Zeugen und Notar unterschrieben.

Als Zeugen assistirten Vinzenz Herwegen, ohne Geschäft, und Hermann Bechem, Büstenmacher, beide in Köln wohnend.

Geschehen zu Köln, in der Wohnung des Herrn Stadtraths Becker, resp. in dem Tempelhaufe am 22. Oktober 1844.